

TIERE IM RECHT

Sachbeschädigung an Tieren?

Neulich habe ich in der Zeitung von einem Fall gelesen, in dem ein Tierquäler, der eine Katze getötet hatte, unter anderem wegen Sachbeschädigung verurteilt wurde. War dieses Urteil juristisch korrekt? Ich dachte, Tiere würden im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten.

F. R. aus Lenzerheide

Lieber Herr R.

Das Urteil ist korrekt. Zwar sind Tiere im Schweizer Recht seit 2003 aus juristischer Sicht keine Sachen mehr. Überall, wo keine Spezialvorschriften bestehen, finden auf Tiere jedoch weiterhin die für Sachen geltenden Bestimmungen Anwendung. Dies betrifft unter anderem auch das Strafgesetzbuch (StGB). Wird ein fremdes Tier im Rahmen eines Tierschutzdelikts verletzt oder sogar getötet, ist zusätzlich zum einschlägigen tierschutzrechtlichen Straftatbestand stets auch jener der Sachbeschädigung zu prüfen.

Sachbeschädigung nur an fremden Tieren möglich

Denkbar ist aber auch, dass eine Sachbeschädigung an einem Tier begangen wird,

ohne dass gleichzeitig ein Tierschutzverstoss vorliegt. Weil das Tierschutzgesetz im Wesentlichen nur Wirbeltiere schützt, würde beispielsweise ein Täter, der das mit wertvollen Spinnen bestückte Terrarium seines Nachbarn in Brand setzt, lediglich eine Sachbeschädigung, jedoch keine Tierquälerei im rechtlichen Sinne begehen. Voraussetzung für das Vorliegen einer Sachbeschädigung ist allerdings stets, dass das betroffene Tier einen Eigentümer hat, und dieser nicht selbst der Täter ist. Das StGB schützt in solchen Fällen lediglich die Rechte des Eigentümers und nicht etwa das Wohlergehen des Tieres. An eigenen oder wild lebenden Tieren kann darum keine Sachbeschädigung im rechtlichen Sinne begangen werden.



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Verfolgung nur auf Antrag hin

Im Gegensatz zu den Tatbeständen des Tierschutzgesetzes wird die Sachbeschädigung nicht von Amtes wegen verfolgt, sondern nur dann, wenn der geschädigte Eigentümer einen Strafantrag stellt. Verzichtet er hierauf, oder zieht er den Strafantrag nachträglich wieder zurück, bleibt eine Sachbeschädigung hingegen ohne strafrechtliche Konsequenzen. Die allenfalls erfüllten Straftatbestände des Tierschutzgesetzes bleiben von einer Einwilligung des Geschädigten oder dem Rückzug des Strafantrags wegen Sachbeschädigung aber unberührt. Tierquälereien und übrige Verstösse gegen das Tierschutzrecht werden also auch dann verfolgt, wenn der Tierhalter plötzlich kein Interesse mehr an der Bestrafung des Täters zeigt oder sogar ausdrücklich gegen ein Strafverfahren ist.



Wird ein fremdes Tier im Rahmen eines Tierschutzdelikts verletzt oder sogar getötet, ist zusätzlich zum einschlägigen tierschutzrechtlichen Straftatbestand stets auch jener der Sachbeschädigung zu prüfen. Bild Pixelio

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Was gilt laut Tierschutzgesetz als Tierquälerei?

Nicht jede Handlung, die im Volksmund als Tierquälerei bezeichnet wird, ist auch im Gesetzessinne eine solche. Das Tierschutzrecht beschränkt den Tierquälereibegriff auf einige wenige, abschliessend aufgezählte Tatbestände. Darüber hinaus sind aber auch noch weitere Handlungen an Tieren strafbar.

■ Gieri Bollinger und Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Das Tierschutzrecht unterteilt Straftaten an Tieren in die drei Hauptkategorien «Tierquälereien», «Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten» und «übrige Widerhandlungen». Während die zweite Kategorie lediglich Verstösse im Zusammenhang mit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren beziehungsweise Tierprodukten umfasst, liegt das Unterscheidungsmerkmal zwischen Tierquälerei und übriger Widerhandlung in der Schwere der Tat.

Abgrenzung zu anderen Tierschutzdelikten nicht immer einfach

Die Tierquälereitattbestände werden im Tierschutzgesetz abschliessend aufgezählt.

Demnach begeht eine Tierquälerei, wer:

- ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet
- ein Tier qualvoll oder aus Mutwillen tötet
- Kämpfe zwischen Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden
- im Rahmen von Tierversuchen einem Tier vermeidbare Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügt

- ein Tier aussetzt oder zurücklässt, um sich seiner zu entledigen

Zu den übrigen Widerhandlungen zählen etwa das vorschriftswidrige Halten, Züchten, Transportieren, Schlachten oder Durchführen von Tierversuchen und anderen Eingriffen an Tieren oder das Erzeugen, Züchten, Halten, Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren. Ob eine bestimmte Handlung so schwer wiegt, dass sie als Tierquälerei bezeichnet werden muss, oder bloss eine übrige Widerhandlung gegen das Tierschutzrecht darstellt, ist nicht immer einfach zu beurteilen. Wird beispielsweise ein Kuhstall über eine längere Zeit hinweg nicht ausgemistet, kann dies je nach Ausprägung und Intensität des Einzelfalls als Vernachlässigung (Tierquälerei) oder als mangelhafte Tierhaltung (übrige Widerhandlung) qualifiziert werden. Relevant ist die Unterscheidung zwischen Tierquälereien und übrigen Widerhandlungen vor allem, weil für die beiden Deliktsarten jeweils ein anderes Strafmass vorgesehen ist. Während übrige Widerhandlungen mit einer Busse bis zu maximal 20 000 Franken belegt werden können, sind

vorsätzliche Tierquälereien mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe zu ahnden.

Verfolgung von Amtes wegen

Unabhängig davon, ob es sich um Tierquälereien oder übrige Widerhandlungen handelt, sind Tierschutzdelikte immer sogenannte Officialdelikte, die von Amtes wegen zu untersuchen sind. Damit die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden tätig werden, braucht es also keinen speziellen Strafantrag eines allfällig geschädigten Tierhalters. Dies ist aus Tierschutzsicht von grosser Bedeutung, da der Täter in den meisten Fällen auch der Halter des Tieres ist.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Ob eine bestimmte Handlung so schwer wiegt, dass sie als Tierquälerei bezeichnet werden muss, ist nicht immer einfach zu beurteilen.
Bild Karl-Heinz Laube, Pixelio